

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 5  
24. Jahrgang  
vom 08.02.2010

## Inhaltsangabe

- 16/10 Berichtigung der Änderung  
Preisregelung Abwasser vom 23.12.2009  
-81-
- 17/10 Gemeindestraße für den öffentlichen  
Verkehr gewidmet.  
Klosengartenstraße, einschließlich ihrer  
Stichwege.  
-65-
- 18/10 Gemeindestraße für den öffentlichen  
Verkehr gewidmet.  
Behrensstraße  
-65-
- 19/10 Gemeindestraßen für den öffentlichen  
Verkehr gewidmet.  
Daimlerstraße und Dieselstraße  
-65-
- 20/10 Gemeindestraße für den öffentlichen  
Verkehr gewidmet.  
Wildweg  
-65-

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erftstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Verwaltungsgebäude  
Lechenich,  
Bonner Straße 9-11

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de) eingesehen  
werden.

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erftstadt.de](http://www.erftstadt.de)

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 16 / 10

Wegen eines redaktionellen Fehlers wird die Bekanntmachung der Preisregelung Abwasser vom 23.12.2009 Erneut bekanntgemacht. Es wurde irrtümlich in § 3 b) statt qm cbm angegeben.

## Preisregelung Abwasser vom 23. DEZ. 2010

Der Rat der Stadt Erfstadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NW S. 380), §§ 5 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 16 des Gesetzes über ein neues Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 GV NW S. 644) und dem § 7 Betriebssatzung der Stadtwerke Erfstadt vom 28.12.2005 folgende der Preisregelung Abwasser beschlossen:

### § 3 Benutzungsentgelte

Die Kanalbenutzungsentgelte nach § 7 der AEB-A berechnen sich wie folgt:

- |                              |        |
|------------------------------|--------|
| a) Schmutzwasser je cbm      | 1,62 € |
| b) Niederschlagswasser je qm | 0,71 € |

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.

### § 6 Inkrafttreten

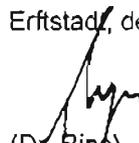
Die Preisregelung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erfstadt vom 29.12.2008 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Preisregelung Abwasser der Stadtwerke Erfstadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt, den **8. FEB. 2010**

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 17/10

Gemäß § 6, Absatz 1 in Verbindung mit § 3, Absatz 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S.1028) wird hiermit die

Klosengartenstraße, einschließlich ihrer Stichwege

im Teilbereich von der Einmündung Elderbachweg auf Höhe der Hausnummern Elderbachweg 14 bzw. Klosengartenstraße 27 in ihrem nord-westlichen Verlauf bis zur Einmündung in die L 163 (Kreisel Köttinger Straße/Peter-May-Straße)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Der von dieser Widmung erfasste Straßenbereich ist im beigefügten Plan durch entsprechende Markierung dargestellt.

Der süd-östlich gelegene Eingangsbereich der Klosengartenstraße von der Carl-Schurz-Straße bis zur Einmündung Elderbachweg auf Höhe der Hausnummern Elderbachweg 14 bzw. Klosengartenstraße 27 wird von dieser Widmungsverfügung nicht erfasst, da dieser Straßenteil mit Beschluss des Rates der Stadt Erfstadt vom 26.11.1974 bereits als „vorhandene Straße“ im Sinne des § 242 Baugesetzbuch (BauGB) eingestuft wurde.

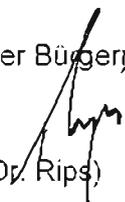
Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie ist ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Erfstadt, 03.02.2010

Der Bürgermeister

  
(Dr. Rips)



Rhein-Erft-Kreis  
Katasteramt

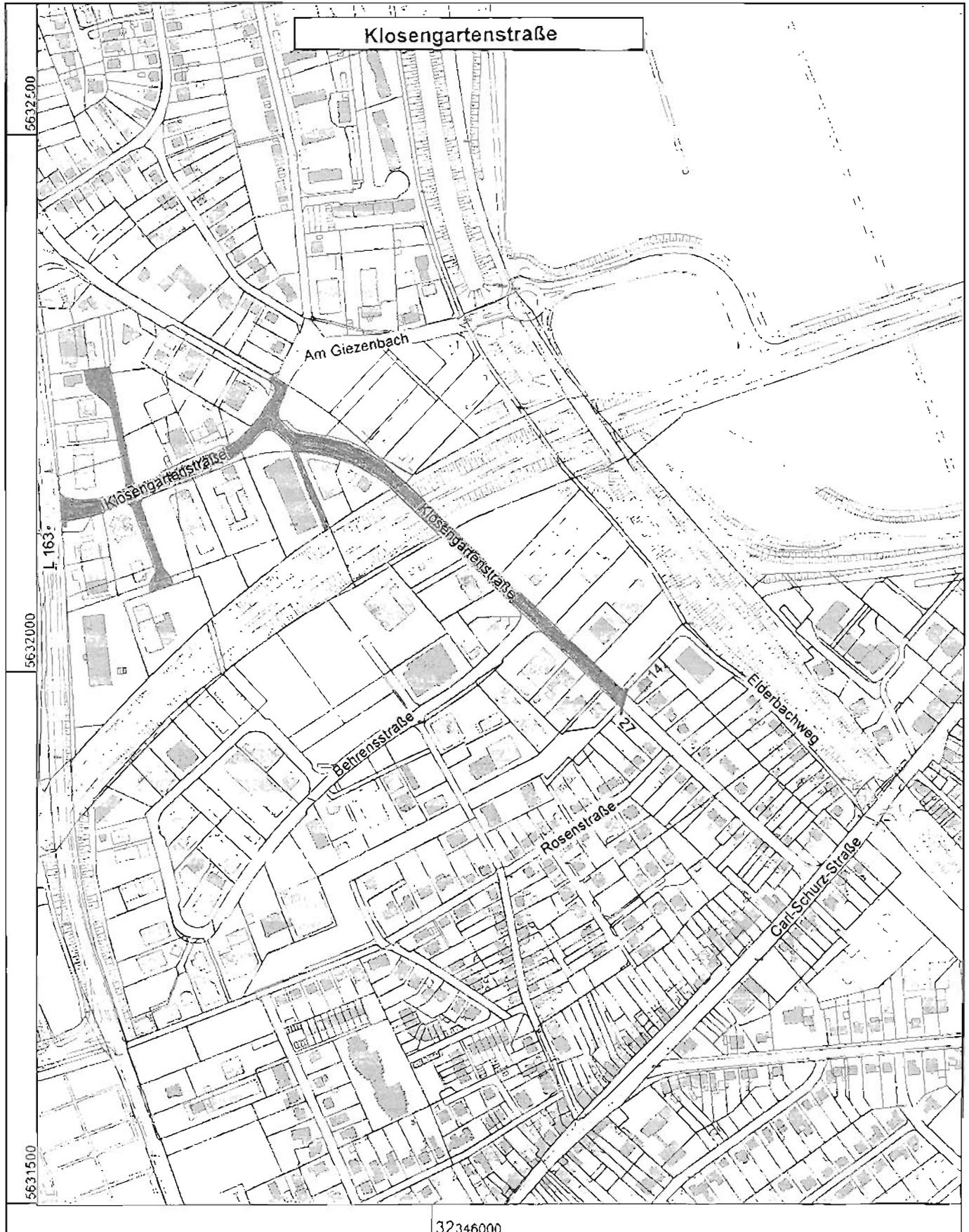
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

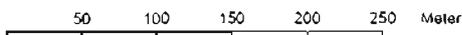
Flurkarte NRW 1:5000

Erstellt: 03.02.2010  
Zeichen:

Gemarkung: Liblar  
Klosgartenstraße, Ertstadt



Maßstab 1 : 5000



© Rhein-Erft-Kreis

Gelentigt im Auftrag, 50374 Ertstadt, Holzdam 10

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr.18/10

Gemäß § 6, Absatz 1 in Verbindung mit § 3, Absatz 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW.S.1028) wird hiermit im Stadtteil Liblar die

## Behrensstraße

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Der von dieser Widmung erfasste Straßenbereich ist im beigefügten Plan durch entsprechende Markierung dargestellt.

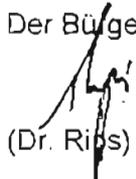
Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie ist ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Erfstadt, 03.02.2010

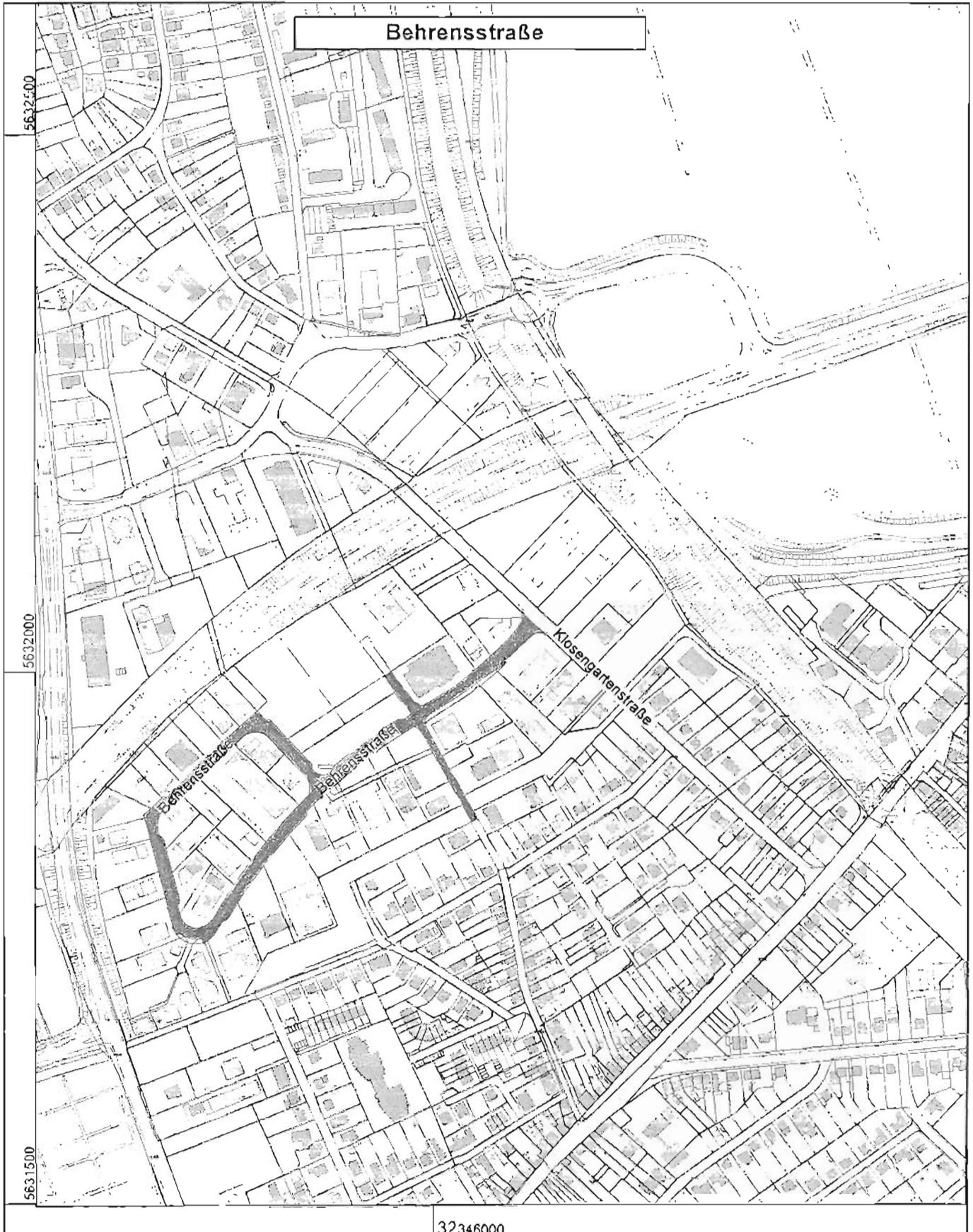
Der Bürgermeister



(Dr. Rips)



Gemarkung: Liblar  
Klosengartenstraße, Ertstadt



# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 19/10

Gemäß § 6, Absatz 1 in Verbindung mit § 3, Absatz 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S.1028) werden hiermit im Stadtteil Lechenich die Straßen

Daimlerstraße  
und  
Dieselstraße

als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der beigelegte Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die von dieser Widmung erfassten Straßenbereiche sind im beigelegten Plan durch entsprechende Markierung dargestellt.

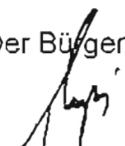
Die Widmung(en) wird/werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie ist/sind ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung wirksam.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

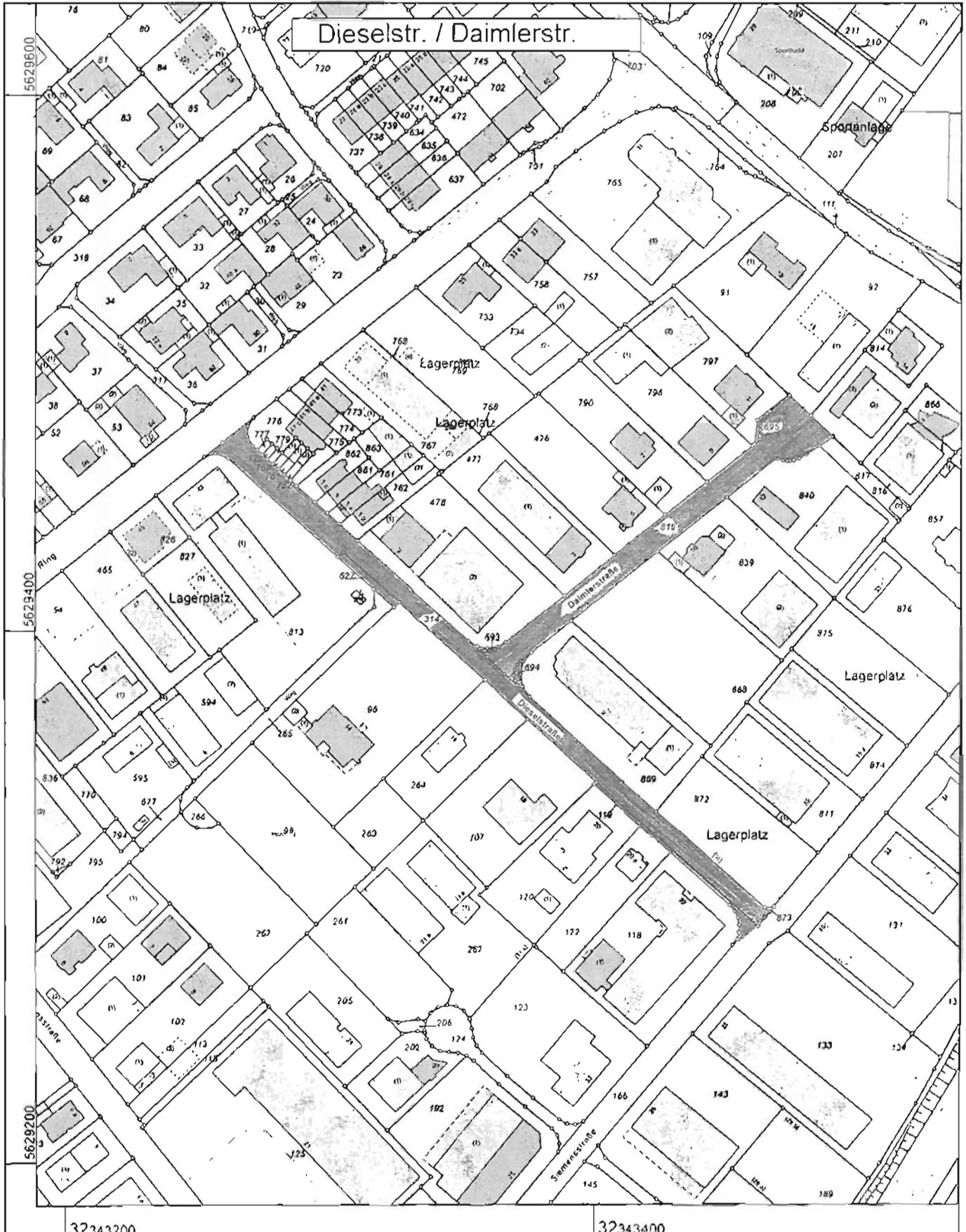
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Erftstadt, 03.02.2010

Der Bürgermeister



(Dr. Rips)



# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 20/10

Gemäß § 6, Absatz 1 in Verbindung mit § 3, Absatz 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW.S.1028) wird hiermit im Stadtteil Friesheim die Straße

## Wildweg

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Der von dieser Widmung erfasste Straßenbereich ist im beigefügten Plan durch entsprechende Markierung dargestellt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie ist ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

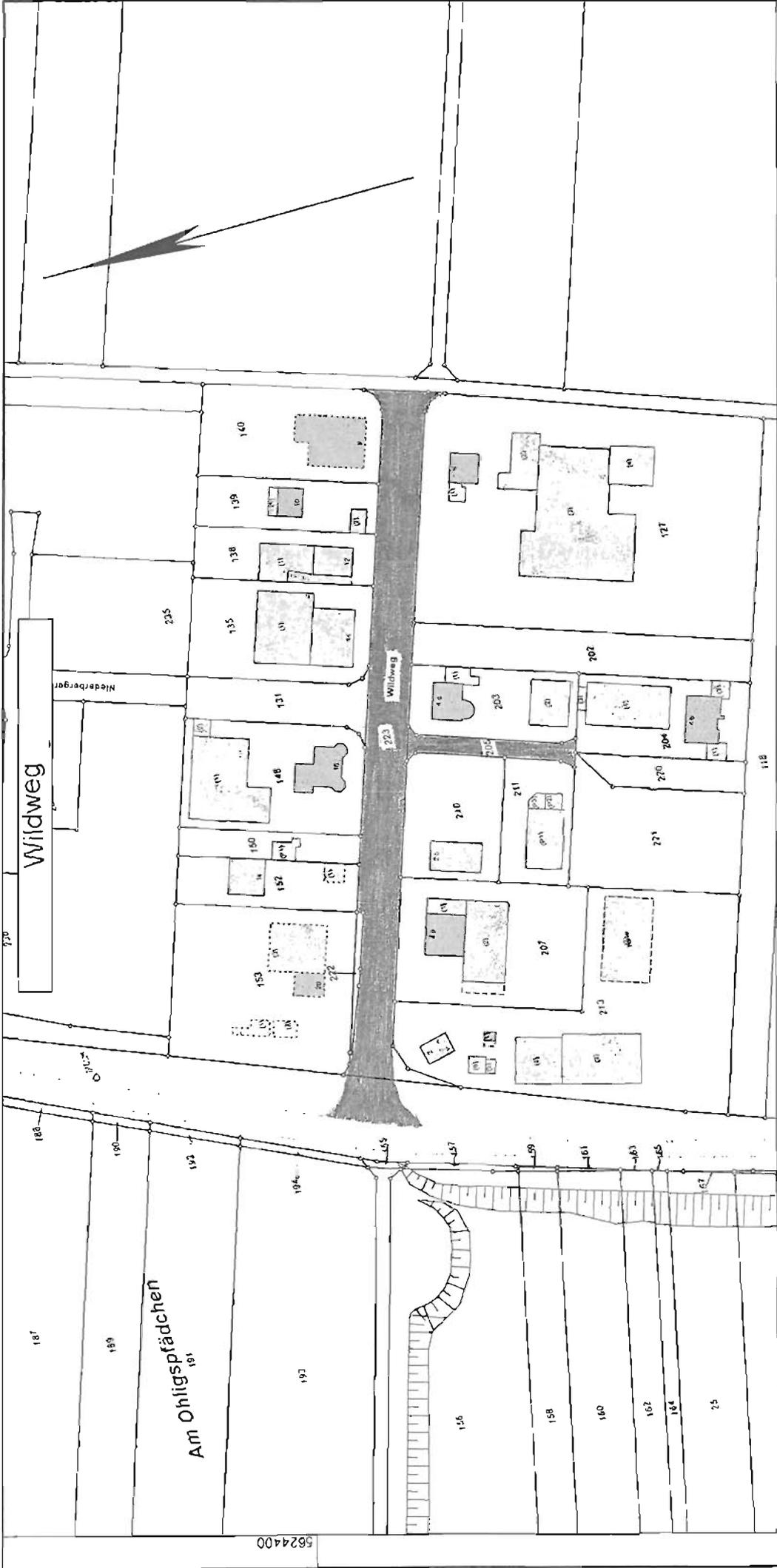
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Erfstadt, 03.02.2010

Der Bürgermeister



(Dr. Rijs)



5244400

32342800

32343000

32343200



Rhein-Erft-Kreis  
Katasteramt  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

Maßstab 1 : 2000



© Rhein-Erft-Kreis

Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster  
Flurkarte NRW 1:2000